

Satzung des Vereins

„ShowstArt- Verein zur Förderung der freien Künste e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ShowstArt - Verein zur Förderung der freien Künste e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Aying.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige jugendfördernde - und Kunst- und Kulturfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige (zweijährige oder jährliche) Durchführung eines bundesweit ausgeschriebenen Wettbewerb von Nachwuchskünstlern und Künstlern, in den freien Künsten, d.h. in Artistik, Magie, Musik, Tanz, Theater, Sprache, Clownerie, Happenings im weitesten Sinne Varietékünste und klassische Künste, unter Ausschluß von jugendgefährdender Formen wie dem, der Sexindustrie zugeordnetem Animiertanz und Ähnlichem. Ferner die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten und Öffentlichkeit für Nachwuchskünstler und Künstler, sowie die Veranstaltung von Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich der freien Künste. Und nachgeordnet, bei entsprechender Finanzlage des Vereines, Erweiterung des Trainingsangebotes und die Verbesserung der Ausstattung der artistischen Geräte und Auftrittsutensilien der Akrobatikgruppen der Abt. Gymnastik, des SV Helfendorf, und Anregung von internationalen und integrativen Kooperationen mit anderen Artistik/Zirkus/Musik/Tanz/Künstlergruppen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen/Vergütungen/Honorar ist auch an Vereinsmitglieder möglich, wenn sie für umfangreiche oder besonders qualifizierte Arbeiten vom Verein beauftragt werden, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft und ihrer Funktion als Mitglied.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen, die seine Ziele unterstützen.

- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder deren Durchführung stark behindert, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Dies erfolgt nach Entscheidung des Vorstandes schriftlich oder persönlich, mündlich bei der beschließenden Vorstandssitzung. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse stehen in der Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Dem ersten und zweiten Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand (Einzelwahl, keine Blockwahl) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vereinsführung mit den Verwaltungsaufgaben: Mitgliederverwaltung, Kassenführung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Planung und Organisation der Veranstaltungen des Vereinszwecks

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit der Vereinsverwaltungsaufgaben ehrenamtlich aus, sie können aber für umfangreiche Aufgaben im Rahmen von Veranstaltungen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zur Vermeidung von Inselfträgen sind die jeweils 3 anderen Vorstände das arbeitsrechtliche Gegenüber wenn Vergütung-Honorarverträge gezeichnet werden.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Email schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder daran teilnehmen. Die Teilnahme gilt auch bei fernmündlicher Zuschaltung.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den persönlich Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email gerichtet ist. Bei Emailversand muß eine Empfangsbestätigung an den Versender zurück kommen. Wenn dies nicht der Fall ist, muß das Einladungsschreiben per Post gesendet werden.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E- Mail (bei Email mit Zustellungsbestätigung gültig) mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen ab 1200 Euro.
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zugeleichen Teilen an die Akrobatikgruppen der Abteilung Gymnastik des SV Helfendorf e.V., und die KlinikClowns Bayern e.V., Amtsgericht München VR 120 669, Finanzamt Freising St.Nr. 115/111/40155.

Großhelfendorf, den 30.01.2016